

1. Liste der Vermietgegenstände

Siehe Auftrag / Lieferschein

2. Zahlung

Der fällige Rechnungsbetrag ist sofort ab Rechnungsstellung, Bar oder per Überweisung zahlbar. Alle Preise sind gemäß der Kleinrentner-Regelung (§19 Abs. 1 UStG) Umsatzsteuerfrei. Der Mieter kann gegen die Forderung des Vermieters nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenrechnung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Mietdauer und Mietort

Die/Der Gegenstände/Gegenstand werden in der auf dem Lieferschein festgelegten Zeit vermietet. Eine Überschreitung der Mietdauer ist dem Vermieter umgehend mitzuteilen. Für jeden überschrittenen Tag der Mietzeit, muss dem Vermieter 50% des Gesamtmietpreises erstattet werden. Ab dem dritten Tage werden 100% fällig.

4. Versand, Gefahrenübergang und Transport

Der Mieter holt die/den Miet-, Gegenstände/Gegenstand beim Verleiher ab. Die Gefahren gehen mit der Abholung oder Anlieferung (Lieferschein) auf den Mieter über und erlöschen bei Rückgabe. Ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs trägt der Mieter die alleinige Verantwortung der/des Miet-, Gegenstände/Gegenstand und übernimmt volle Haftung.

5. Versicherung

Der/die Miet-, Gegenstand/Gegenstände ist/sind nicht versichert. Dem Mieter wird daher empfohlen, die/den Miet-, Gegenstände/Gegenstand für die Mietzeit von der Lieferung oder Abholung bis zur Rückgabe gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

6. Gebrauch der Mietsache

Der Mieter hat die/den Miet-, Gegenstände/Gegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Der Mieter muss dem Vermieter jederzeit ermöglichen, die/den Miet-, Gegenstände/Gegenstand zu besichtigen, auch wenn der Mieter an Dritte weitervermietet hat.

7. Vermietung an Dritte

Die Vermietung an Dritte ist nur mit Absprache des Vermieters erlaubt und im Lieferschein zu kennzeichnen. Ist keine Absprache getroffen worden, so ist es dem Vermieter freigestellt vom Vertrag jederzeit zurück zu treten. Der dadurch entstandene Schaden wird vom Vermieter nicht ersetzt. Wenn eine Absprache getroffen worden ist und eine Beschädigung oder Entwendung des Mietgegenstandes vorliegt, übernimmt die Haftung der Mieter der in diesem Lieferschein aufgeführt ist.

8. Gewährleistung

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der/des vermieteten-, Gegenstände/Gegenstandes im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges unter Ausschuss weiterer Ansprüche. Haben die/der vermietete Gegenstände/Gegenstand im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges einen Fehler, der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, den/die fehlerhaften Gegenstand/Gegenstände austauschen, den/die Miet-, Gegenstand/Gegenstände von dem Lieferschein streichen oder vom Vertrag zurückzutreten. Falls der/die Gegenstand/Gegenstände trotz Einschränkung gemietet werden, muss dies in der Quittierung schriftlich festgehalten werden. Für die Dauer der Aufhebung der Tauglichkeit mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang. Für Schäden, die dem Mieter bei Gebrauch des Gegenstand/Gegenstandes entstehen haftet der Vermieter nicht, außer bei festgestelltem vorsätzlich oder grob fahrlässigem Verhalten durch den Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen. Defekte Leuchtmittel an dem/den Miet-, Gegenstand/Gegenständen müssen nicht ersetzt werden, soweit diese nicht von unsachgemäßer Handhabung oder Fehlbildung von elektronischen Geräten wie z.B. Licht-Mischpult, Dimmer, andere Stromnetze, etc. stammen.

9. Haftung des Mieters

Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden und Entwendungen verantwortlich die dem/der Miet-, Gegenstand/Gegenstände zugefügt wurden egal ob durch Fremdeinwirkung oder nicht. Die Fachgerechte Reparatur von defekten Geräten im Mietzeitraum ist dem Vermieter voll zu erstatten. Im Falle einer Entwendung oder eines Totalschadens ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter die aktuellen Wiederbeschaffungskosten in voller Höhe zu erstatten. Ist der/die Gegenstand/Gegenstände nicht mehr 1:1 zu beschaffen wird auf einen vergleichbaren Gegenstand/ vergleichbare Gegenstände zurückgegriffen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Störungen oder Mängel der Mietsache schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Vermieter Schadensersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend machen, die wegen der verspäteten oder nicht erfolgten Anzeige entstanden sind. Der Mieter ist bei Nicht-, oder verspäteter Anzeige, nicht berechtigt gegenüber dem Vermieter fristlos zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Der Mieter haftet für alle Schäden die durch den/die Miet-, Gegenstand/Gegenstände verursacht worden sind, auch wenn diese trotz in der Quittierung angegeben nicht in einwandfreiem Zustand waren. Der Mieter haftet für Hörschäden die durch übermäßige Lautstärke hervorgerufen worden sind. Der Mieter haftet für Augenschäden die durch Lichtanlagen aller Art verursacht worden sind.

10. Kautions

Eine in der Auftragsbestätigung vereinbarte Kautions muss dem Vermieter spätestens am Gefahrenübergang vom Mieter gezahlt werden. Der Vermieter ist berechtigt bei Nichtzahlung einer festgelegten Kautions die Übergabe des/der Miet-, Gegenstand/Gegenstände zu verweigern, und den Vertrag aufzuheben. Der Vermieter muss dem Mieter keinerlei Kosten die dadurch entstanden sind ersetzen. Eine gezahlte Kautions wird dem Mieter nach Beendigung des Mietvertrages und einwandfreier Rückgabe alle Mietgegenstände unverzinst zurückgezahlt bzw. mit der Gesamtsumme

der Mietkosten verrechnet. Bei beschädigten oder entwendeten Gegenständen/Gegenstand kann der Vermieter die Kautions einbehalten, bis die Reparatur bzw. Ersetzung der Gegenstände/Gegenstandes erfolgt ist.

11. Lizenzen

Beim Betreiben von Video-, und Audiosystemen dürfen vom Mieter eingesetzte Bild-, und Tonwiedergaben nur nach Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen. Bei EDV-Systemen darf mit zu verwendende Software nur für das einzelne dazu bestimmte Gerät benutzt werden. Der Mieter stellt den Vermieter im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung von Bild-, Tonmaterialien sowie von Software, von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

12. Rücktritt des Mieters vom Vertrag

Tritt der Mieter aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat vom Mietvertrag zurück, so werden die folgenden Prozentangaben von der Gesamtsumme (Auftragsbestätigung) als Schadensersatz berechnet. Dem Vermieter ist es vorbehalten dem Mieter einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Weniger als 4 Wochen vor Mietbeginn: 30%

Weniger als 2 Wochen vor Mietbeginn: 60%

Weniger als 1 Woche vor Mietbeginn: 80%

Weniger als 2 Tage vor Mietbeginn: 100%

13. Rechte Dritter

Der Mieter hat den/die Miet-, Gegenstand/Gegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahme und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages den/die vermieteten Gegenstand/Gegenstände dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe erforderlich sind, sofern sich solche Eingriffe nicht ausschließlich gegen den Vermieter richteten.

14. Rückgabe des/der Miet-, Gegenstand/Gegenstände

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr den/die gemieteten Gegenstand/Gegenstände nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen, und die Aufpreise (siehe Mietdauer und Mietort) zu bezahlen. Wird der/die Miet-, Gegenstand/Gegenstände nicht in ordnungsgemäßen Zustand (Getränke-, Erbrechungs-, Farbspritzerflecken) zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche des Vermieters für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten. Die Kosten der Instandsetzung trägt in diesem Fall der Mieter.

15. Techniker

Unsere Techniker sind unterwiesenes Personal und haben den nötigsten Wissensstand um eine Ton-, Licht-oder Videoanlage aufzubauen bzw. abzubauen und entsprechend zu sichern. Die Techniker haften grundsätzlich nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässigem Verhalten. Lautstärke-, und Lichthelligkeit Regelungen werden vom Mieter bestimmt, der Techniker hat zwar auf eventuelle Gefahren hinzuweisen, kann aber nicht haftbar gemacht werden.

16. Datenspeicherung

Gemäß § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 (BDSG) verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Mit der Kontaktaufnahme zur Beratungs- und Werbezwecken per E-Mail, Brief und Telefon erklärt er sich einverstanden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

17. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht rechts wirksam sein oder vom Mieter verletzt werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Zudem erkennt der Mieter mit seiner Unterschrift, Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma M.C. Event Veranstaltungsservice, Inh. Michael Cremer in der jeweils gültigen Fassung an. Erfüllungsort ist das Techniklager Balkener Str. 6 in 51491 Overath des Vermieters. Als Gerichtsstand für beide Teile ist das nächstliegende Amts- bzw. Landgericht, in dessen Bezirk der Vermieter seinen Standort hat, vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Druck- und Rechtschreibfehler sind vorbehalten und verändern nicht die Gültigkeit des Vertrags. Die Firma M.C. Event Veranstaltungsservice, Inh. Michael Cremer ist Kleinrentnernehmer gemäß § 19 Abs. 1 UStG.

18. Zusatzbestimmungen

Die Technik wurde in einem einwandfreien Zustand übergeben. Stellt der Vermieter, nach Rückgabe der Mietgegenstände, neue Mängel, wie z.B. defekte Treiber, Beschädigungen am Gehäuse oder defekte technische Kanäle an Endstufen fest, müssen diese durch neue Geräte ersetzt werden. (Instandsetzung ist nicht möglich!) Dies muss innerhalb fünf Werktagen geschehen. Die folgenden Miettage, an denen die Technik dem Vermieter nicht zur Verfügung steht, werden voll, d.h. mit vollem Mietpreis, an den Mieter berechnet. Wird die Technik von diesem an Dritte weiter vermietet, trägt dieser die volle Verantwortung. Es erfolgt ausschließlich eine Vermietung, sofern dies nicht anders gekennzeichnet ist. Alle gegenteiligen Angaben in den oben aufgeführten Punkten sind hiermit außer Kraft gesetzt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.